

## **S a t z u n g**

### **über die Gebühren für die Benutzung der Notquartiere der Stadt Weiden i.d.OPf.**

#### **(Notquartiere-Gebührensatzung)**

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung von zugewiesenen Bettplätzen in Notquartieren/Schlichtwohnungen der Stadt Weiden i. d. OPf. und den zugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Notquartiere-Benutzungsatzung verfügt wurde. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch, sofern es sich um Ehepartner und volljährige Familienangehörige, eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandenen Verbindung handelt, die auch ausschlaggebend dafür war, dass die betreffenden Personen durch gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen worden sind.

#### **§ 3**

##### **Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Für jeden vollen Monat der Benutzung werden 30 Tagessätze pro Bettplatz berechnet.

#### **§ 4**

##### **Gebühren für die Benutzung der Notquartiere**

Die Notquartiere-Benutzungsgebühr beträgt für jede Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Möblierung etc.) pro Bettplatz täglich:

4,84 Euro	in der Sammelunterkunft Schustermooslohe 64 a bis f
10,00 Euro	in einer dezentralen von der Stadt Weiden zugewiesenen Unterkunft im Stadtgebiet

**§ 5**  
**Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung**

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 4 entstehen mit Beginn der Nutzung bzw. am ersten Tag des Monats, für den sie zu entrichten sind. Die Gebührenpflicht besteht bis zum tatsächlichen Auszug, selbst wenn dieser erst nach der Beendigung bzw. nach Erlöschen des Benutzungsverhältnisses erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden monatlich im Voraus fällig und sind spätestens am dritten Werktag des Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Weiden unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu überweisen.
- (3) Der Tag der Gutschrift gilt als Zahltag.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tag der Beendigung des Aufenthalts fällig und zu bezahlen.

**§ 6**  
**Vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

**§ 7**  
**Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände**

- (1) Stundung, Erlass, Aufrechnung, sowie die Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO), soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. in Kraft.

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Beschlüssen.

Bekanntmachungen:

ABI Nr. 3 vom 01.02.2019  
ABI Nr. 49 vom 15.12.2021